

**Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Fw.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Literaturwissenschaft vom 1. Oktober 2009**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Reform der Lehrerausbildung (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 313), hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld folgende Anlage zu § 1 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO Fw.) an der Universität Bielefeld vom 31. März 2009 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 38 Nr. 5 S. 152) in Verbindung mit der Berichtigung vom 23. April 2009 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 38 Nr. 6 S. 196) und vom 01. September 2009 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 38 Nr. 17 S. 318) erlassen:

**1. Mastergrad (§ 3 MPO Fw.)**

Die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft bietet das Fach Literaturwissenschaft mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) im Masterstudiengang an.

**2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 4 MPO Fw.)**

- (1) Zugang zum Masterstudium hat, wer ein erstes berufsqualifizierendes Hochschulstudium in einem einschlägigen, mindestens sechsemestrigen Studiengang abgeschlossen hat. Einschlägige Studiengänge sind philologische Studiengänge, wie z.B. Anglistik, Germanistik, oder Studiengänge wie Literaturwissenschaft oder Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft (Komparatistik). Als einschlägige Studiengänge gelten auch kultur- und sozialwissenschaftliche Studiengänge.
- (2) Der Zugang setzt weiter voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber über nachgewiesene Kenntnisse zweier Fremdsprachen verfügt, um sich adäquat mit fremdsprachigen Texten auseinander setzen zu können. Der Nachweis einer Fremdsprache gilt als erbracht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber ihre oder seine Studienqualifikation oder ihren oder seinen berufsqualifizierenden Studienabschluss an einer entsprechenden fremdsprachigen Einrichtung erworben hat, sie oder er vier Jahre Schulunterricht in der entsprechenden Fremdsprache bei einer Durchschnittsnote von mindestens ausreichend des deutschen Schulnotensystems (oder einer äquivalente Schulnote) aus den letzten beiden Schuljahren oder vergleichbare Sprachkenntnisse nachweist. Für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben und im Rahmen der Einschreibung deutsche Sprachkenntnisse nachweisen müssen, gilt die Deutsche Sprache als eine Fremdsprache im Sinne von Satz 1.
- (3) Weitere Voraussetzung für den Zugang ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Bewerbungsverfahren, in dem die Eignung für den Studiengang festgestellt wird. Dieses besteht aus der schriftlichen Bewerbung und ggf. aus einem zusätzlichen Auswahlgespräch gemäß Absatz 7. Die Bewerbungsunterlagen müssen fristgerecht eingereicht werden und enthalten:
  - das (vorläufige) Abschlusszeugnis des ersten Hochschulstudiums, falls vorliegend oder ein Nachweis über die bisher erbrachten Leistungen (Transcript of Records),
  - Sprachnachweise (z.B. durch das Abiturzeugnis oder das Bachelor-Zeugnis),
  - die Abschlussarbeit des ersten Hochschulstudiums oder eine schriftliche Arbeitsprobe (längere Hausarbeit) sowie
  - ein bis zu zwei Seiten langes Schreiben zur Studienwahl und Studienmotivation (Motivationsschreiben).
- (4) Die eingereichten Unterlagen werden unter Hinzuziehung der folgenden Kriterien nach Punkten bewertet:

Kriterien	Mögliche Punktzahl
Arbeitsprobe/Abschlussarbeit	0-4
Motivationsschreiben	0-4
Abschlussnote des Hochschulstudiums gemäß Absatz 1 1,0 – 1,5	4
Abschlussnote des Hochschulstudiums gemäß Absatz 1 1,6 – 2,0	3
Abschlussnote des Hochschulstudiums gemäß Absatz 1 ab 2,6	1
<b>Gesamt</b>	<b>0- 12</b>

Liegt noch keine Abschlussnote des Hochschulstudiums gemäß Absatz 1 vor, so kann an deren Stelle ein vorläufiges Zeugnis mit einer vorläufigen Abschlussnote akzeptiert werden. Die Entscheidung hierüber liegt bei der nach § 11 MPO Fw. zuständigen Stelle, die auch das weitere Verfahren regelt.

- (5) Bewerberinnen und Bewerber, die nach diesen Kriterien über 10 Punkte erhalten, gelten als „voll geeignet“ und erhalten Zugang. Bewerberinnen und Bewerber, die nach diesen Kriterien 6 bis 9 Punkte erreichen, gelten als „bedingt geeignet.“ Bewerberinnen und Bewerber, die weniger als 6 Punkte erreichen, gelten als „nicht geeignet“ und erhalten keinen Zugang.
- (6) „Bedingt geeignete“ Bewerberinnen und Bewerber werden zu einem geleiteten Auswahlgespräch von mindestens 15 und höchstens 20 Minuten eingeladen. Ziel des Auswahlgesprächs ist es festzustellen, ob die anhand der schriftlichen Unterlagen als „bedingt geeignet“ eingestuften Bewerberinnen oder Bewerber für den Masterstudiengang geeignet sind. Die Eignung wird anhand der in Absatz 4 genannten Kriterien festgestellt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Ist auf Grundlage des Auswahlgesprächs bzw. auf Grundlage der in Absatz 3 genannten Unterlagen die Eignung festgestellt worden, erhalten die „bedingt geeigneten“ Bewerberinnen und Bewerber ebenfalls Zugang.

- (7) Der Zugang kann mit der Auflage verbunden werden, dass Angleichungsstudien im Umfang von maximal 30 Leistungspunkten erfolgreich abgeschlossen werden. Die Angleichungsstudien sollen spätestens bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nachgewiesen werden.  
 (8) Die einzuhaltenden Bewerbungsfristen werden in geeigneter Form bekannt gegeben.

**3. Studienbeginn (§ 5 MPO Fw.)**

Das Studium des Faches Literaturwissenschaft kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

**4. Fachliche Basis (§ 7 Abs. 1 MPO Fw.)**

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
1	Grundlagen-Modul I: Allgemeine Literaturwissenschaft	14	7	1.	1		
2	Grundlagen-Modul II: Vergleichende Literaturwissenschaft / Literaturgeschichte	14	7	1.	1		
Zwischensumme:		28	14		2		

**5. Profil (§ 7 Abs. 1 MPO Fw.)**

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
3	Aufbau-Modul I: Historische und systematische Aspekte der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft	13	6	2./3.	1		Grundlagen-Module I und II
4a	Aufbau-Modul II: Fachphilologische Vertiefung Germanistik <sup>1</sup>	13	6	2./3.	1		Grundlagen-Module I und II
4b	Aufbau-Modul II: Fachphilologische Vertiefung Anglistik <sup>1</sup>	13	6	2./3.	1		Grundlagen-Module I und II
4c	Aufbau-Modul II: Fachphilologische Vertiefung Amerikanistik <sup>1</sup>	13	6	2./3.	1		Grundlagen-Module I und II
4d	Aufbau-Modul II: Fachphilologische Vertiefung Romanistik <sup>1</sup>	13	6	2./3.	1		Grundlagen-Module I und II
4e	Aufbau-Modul II: Fachphilologische Vertiefung Latinistik <sup>1</sup>	13	6	2./3.	1		Grundlagen-Module I und II
5a	Profil-Modul I: Literatur und Ästhetik <sup>2</sup>	10	4	3./4.	1		Grundlagen-Module I und II
5b	Profil-Modul II: Literatur, Kultur, Wissen <sup>2</sup>	10	4	3./4.	1		Grundlagen-Module I und II
5c	Profil-Modul III: Literatur und Medien <sup>2</sup>	10	4	3./4.	1		Grundlagen-Module I und II
6a	Praxismodul <sup>3</sup>	15	2	2./3.		1	
6b	Intensivierung <sup>3</sup>	15	10	2./3.			
7	Abschluss- und Projekt-Modul	5	2	4.	2 <sup>4</sup>		Profilmodul
	Masterarbeit	24					
Individueller Ergänzungsbereich <sup>5</sup>		12		2./3.			
Gesamtsumme:		120	34-42		7	0-1	

<sup>1</sup> Es ist eines der Aufbau-Module II zu studieren.

<sup>2</sup> Es ist eines der Profil-Module zu studieren.

<sup>3</sup> Es ist entweder das Praxismodul oder aber im Rahmen der Intensivierung ein weiteres Aufbau-Modul II (Nr. 4a-4e) und ein weiteres Profil-Modul zu studieren. Bei diesen Aufbau- und Profil-Modulen ist keine Einzelleistung im Umfang von 4 LP zu erbringen. Für das weitere Aufbau-Modul II werden 9 LP und für das weitere Profil-Modul 6 LP (zusammen 15 LP) vergeben.

<sup>4</sup> Die beiden Einzelleistungen sind die Masterarbeit und die mündliche Projektvorstellung des Masterprojekts im Forschungskolloquium.

<sup>5</sup> Im individuellen Ergänzungsbereich können Veranstaltungen aus dem gesamten Bereich der an der Universität Bielefeld angebotenen Master-Studiengänge besucht werden.

**6. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§§ 8-10a MPO Fw.)**

- (1) Leistungspunkte werden durch regelmäßige Teilnahme an einem Lehrangebot, durch aktive Teilnahme, die die Anfertigung von Aufgaben zu Übungszwecken einschließt, und/oder durch benotete bzw. unbenotete Einzelleistungen erworben.  
 (2) Aufgaben zu Übungszwecken können beispielsweise sein: Tests, Übungen, Vorbereitung und Durchführung einer Gruppenarbeit etc.  
 (3) Einzelleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:

- Hausarbeit in schriftlicher Form im Umfang von mindestens 15 und höchstens 25 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von 4 bis 6 Wochen.
- Praktikumsbericht in schriftlicher Form im Umfang von mindestens 15 und höchstens 25 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von 4 bis 6 Wochen.
- Referat von 15 bis 45 Minuten Dauer mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von mindestens 6 und höchstens 12 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von 4 bis 6 Wochen.
- Mündliche Einzelleistung im Umfang von der Regel 35 bis 40 Minuten Dauer.
- Klausuren von in der Regel 90 Minuten Dauer.

Weitere Erbringungsformen sind zulässig. Sie müssen beim Arbeitsaufwand und den Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein und werden von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

- (4) Mündliche Einzelleistungen werden vor einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten.
- (5) Regelungen zur Masterarbeit: Für die Masterarbeit gilt § 10 MPO Fw.. Sie wird gemäß § 10 Abs. 2 MPO Fw. von der oder dem die Arbeit betreuenden prüfungsberechtigten Lehrenden ausgegeben. Der Ausgabezeitpunkt ist im Prüfungsamt der Fakultät aktenkundig zu machen. Die Ausgabe kann jedoch erst erfolgen, wenn das Profilmodul erfolgreich abgeschlossen und ggf. festgesetzte Angleichungsstudien erbracht wurden (§ 10 Abs. 8 MPO Fw.). Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 16 Wochen. Der Umfang sollte in der Regel etwa 70 Seiten betragen. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Auf Antrag kann die Dekanin oder der Dekan nach Rücksprache mit der die Masterarbeit betreuenden Person eine Verlängerung um bis zu 4 Wochen, bei einem empirischen oder experimentellen Thema um bis zu 6 Wochen, gewähren.

## **7. In-Kraft-Treten und Geltungsbereich**

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten zum Wintersemester 2009/10 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Literaturwissenschaft vom 15. Dezember 2005 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 34 Nr. 15 S. 223) außer Kraft. Absatz 2 bis 4 bleiben unberührt.
- (2) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2009/2010 für einen Masterstudiengang mit dem Fach Literaturwissenschaft einschreiben.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2009/2010 an der Universität Bielefeld für einen Masterstudiengang mit dem Fach Literaturwissenschaft eingeschrieben waren, können dieses Fach bis zum Ende des Wintersemesters 2011/12 auf der Grundlage der Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Literaturwissenschaft vom 15. Dezember 2005 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 34 Nr. 15 S. 223) abschließen. Mit Beginn des Sommersemesters 2012 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anrechnung bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Leistungen im Fach Literaturwissenschaft entscheidet die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft.
- (4) Auf Antrag der oder des Studierenden werden diese Fächerspezifischen Bestimmungen auch auf Studierende gemäß Absatz 3 angewendet. Der Antrag ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 17. Juni 2009.

Bielefeld, den 1. Oktober 2009

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer